

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

101. Stück, 04.05.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 4. Mai 1922.) 101. Stück.

Inhalt:

- Nr. 189. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 21. April 1922, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe.
- Nr. 190. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 22. April 1922, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.
- Nr. 191. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. April 1922, betreffend Erhöhung des Schulgeldes der Seefahrtsschule in Esfleth.
- Nr. 192. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 27. April 1922, betreffend Änderung des Gewerbesteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 27. August 1920.
- Nr. 193. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. April 1922, betreffend die Erhöhung des Kostgeldes für die Böglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Nr. 189.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe.

Oldenburg, den 21. April 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Im Artikel 9 des Gesetzes für das Herzogtum Olden-



burg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd, werden die Zahlen 15, 3, 30 und 6 durch die Zahlen 90, 18, 600 und 120 ersetzt.

Oldenburg, den 21. April 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Schade.

Nr. 190.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.

Oldenburg, den 22. April 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

§ 84a des Schulgesetzes wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

(1) Die Lehrerinnen werden von den Gemeinden mit Genehmigung des Oberschulkollegiums vertragsweise angenommen.

(2) Kann eine Lehrerin voll beschäftigt werden, so ist sie hauptamtlich anzunehmen. Ist nur eine nebenamtliche Beschäftigung möglich, so kann eine technische Hilfslehrerin angenommen werden. Das Oberschulkollegium entscheidet, ob eine Lehrerin oder eine Hilfslehrerin anzunehmen ist.

(3) Die Annahme einer hauptamtlichen Lehrerin ist davon abhängig, daß sie ein Prüfungszeugnis besitzt, das

zur Anstellung befähigt. Eine technische Hilfslehrerin kann angenommen werden, wenn sie im Besitz eines Zeugnisses ist, daß sie mit Erfolg an einem vom Oberschulkollegium eingerichteten Ausbildungslehrgang teilgenommen hat.

(4) Aus besonderen Gründen können mit Genehmigung des Oberschulkollegiums ausnahmsweise auch andere Personen für die Erteilung des technischen Unterrichts angenommen werden. Die Weiterbeschäftigung der bisher von den Gemeinden angenommenen Lehrerinnen ist mit Genehmigung des Oberschulkollegiums ebenfalls zulässig.

Artikel 2.

Dem § 84d wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

„(2) Das Oberschulkollegium kann die Anstellung einer gemeinschaftlichen Lehrerin für mehrere Gemeinden anordnen, wenn ein Bedürfnis dazu vorliegt. Diese Anordnung kann durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden. § 26 Satz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes findet Anwendung.“

Artikel 3.

Im § 78 werden die Worte „unverheiratet ist und“ gestrichen.

Artikel 4.

Die §§ 81 und 82 werden gestrichen.

Oldenburg, den 22. April 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Mehrens.



Nr. 191.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des Schulgeldes der Seefahrtsschule in Esksfleth.

Oldenburg, den 25. April 1922.

Die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Juli 1921, betreffend das Schulgeld der Seefahrtsschule in Esksfleth, — Gesetzsammlung Band XXI Seite 441 — festgesetzten Gebühren werden mit Wirkung vom 1. April 1922 ab auf das Doppelte erhöht.

Oldenburg, den 25. April 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Brand.

Nr. 192.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gewerbesteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 27. August 1920.

Oldenburg, den 27. April 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Zwischen den §§ 6 und 7 des Gewerbesteuergesetzes werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 6a.

Soweit für Gegenstände des Betriebsvermögens ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis gegeben ist, gilt bei

Ausmittlung des Ertrages als Wert dieser Gegenstände der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nach Abzug der zulässigen Absetzungen für Abnutzung. Übersteigt für einen Gegenstand der Anschaffungs- oder Herstellungspreis den gemeinen Wert, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, diesen Wert an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises anzusetzen. In diesem Falle ist der am Schluß eines Wirtschaftsjahres angelegte Wert als Wert der Gegenstände am Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres in Ansatz zu bringen.

§ 6b.

Bei Ausmittlung des Ertrages zum Zwecke der Veranlagung für die Steuerjahre 1921—1926 können den Verhältnissen entsprechende Rücklagen zur Bestreitung der Kosten steuerfrei abgesetzt werden, die zur Ersatzbeschaffung der zum gewerblichen Anlagekapital gehörigen Gegenstände über den gemeinen Wert der Ersatzgegenstände hinaus voraussichtlich aufgewendet werden müssen (Mehrkosten). Die Mehrkosten sind zu Lasten dieser Rücklagen zu verrechnen; stehen zur Bestreitung der Mehrkosten zu diesem Zwecke gebildete Rücklagen nicht zur Verfügung, so können die Mehrkosten als Werbungskosten im Abzug gebracht werden. Bei Feststellung des Anschaffungs- und Herstellungspreises im Sinne des § 6a bleiben die Mehrkosten außer Betracht, soweit sie für Ersatzbeschaffungen als Werbungskosten in Abzug gebracht oder aus steuerfreien Rücklagen gedeckt worden sind.

Hierbei sind die Vorschriften maßgebend, die in den zur Ausführung des § 59a des Reichs-Einkommensteuergesetzes ergangenen oder ergehenden Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen erlassen sind oder erlassen werden.



Artikel 2.

Der Absatz 2 des § 22 des Gewerbesteuergesetzes wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

„Zur Veranlagung der Gewerbesteuer ist das Finanzamt zuständig, dem hierfür die Ausschüsse zur Seite treten, die bei ihm für jeden Steuerbezirk gemäß der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 25. Mai 1920 (R.G.B. S. 1118 ff.) gebildet werden.“

Artikel 3.

Im § 23 des Gewerbesteuergesetzes werden in Zeile 1 hinter das Wort „Wahl“ ein Komma und die Worte „die Mitwirkung“ eingeschaltet, und in Zeile 3 die Ziffer 26 ersetzt durch die Ziffer 25.

Artikel 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden zuerst für die Veranlagung der Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1921/22 Anwendung.

Oldenburg, den 27. April 1922.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen. Driver.

Schade.

Nr. 193.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Oldenburg, den 26. April 1922.

Auf Grund von Art. 7 des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, wird unter Aufhebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 4. März 1922, betreffend die Erhöhung des Kost- und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen, und in Abänderung des § 8 der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze, das für ein taubstummes Kind zu entrichtende Kostgeld vom 1. Juli 1922 an von 2400 *M* auf 3600 *M* jährlich erhöht. Daneben ist eine Bettmiete von 200 *M* jährlich und ein Lehrgeld von 100 *M* jährlich zu entrichten.

Oldenburg, den 26. April 1922.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Tanken.



Nr. 184

Das ist ein sehr schönes Buch, das ich
gerne besitzen möchte. Es enthält
viele interessante Geschichten und
Lieder. Ich habe es schon oft
gelesen und finde es immer noch
so spannend. Wenn Sie es
haben, könnten Sie mir vielleicht
ein bisschen erzählen, was
darin steht. Ich würde mich
sehr freuen, wenn Sie mir
einige Seiten zeigen könnten.
Vielen Dank für Ihre
Antwort. Ich hoffe, Sie
haben eine schöne
Tagung.

Erzählung von Hans und Beate

184

184

184

